

**Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
mit Ausführungen zu Überwachungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 UVPG)**

I. Zusammenfassende Erklärung

Zum Ordnungsverfahren erfolgte durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. UVPG auf freiwilliger Basis, um die Umweltauswirkungen der Änderungen frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Aufgrund der Lage an der Grenze zur Tschechischen Republik bzw. zum Nationalpark Šumava sind dabei auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu beachten (§§ 60 ff. UVPG).

Gegenstand der SUP sind die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht (§ 40 UVPG), der mit Hilfe eines externen Büros und nach Durchführung eines Scoping-Verfahrens nach § 39 UVPG erstellt wurde und zu dem Behörden und Öffentlichkeit gemäß §§ 41 f. UVPG vom 22.11.2021 bis 31.01.2022 beteiligt wurden. Es wurden auch alle erforderlichen Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 60 ff. UVPG) durchgeführt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die (vorläufigen) Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihm übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen gemäß § 43 Abs. 1 UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts keiner inhaltlichen Anpassungen bedürfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Alternativenprüfung. Die Nationalparkerweiterung ist in räumlicher und inhaltlicher Sicht alternativlos.

Zur Alternativenprüfung hinsichtlich der räumliche Erweiterung kann in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung festgestellt werden, dass die Nationalparkerweiterung in der geplanten Form alternativlos ist. Die Erweiterungsfläche schließt nahtlos an die bestehenden Nationalparke Bayerischer Wald und Šumava (Cz) an. Auch beinhaltet die Erweiterungsfläche Teilpopulationen wertbestimmender Arten, die in beiden bestehenden Nationalparks vorkommen. Die Lebensgemeinschaften dieser Arten mit ihren Habitaten in Verbindung und in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft mit dem Nationalpark auf tschechischer Seite zu ergänzen und zu erweitern, ist insbesondere über die vorgesehene großflächige Erweiterung alternativlos. Eine Erweiterung an anderer Stelle würde diesen naturschutzfachlichen Mehrwert nicht ergeben und auch gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten mit dem Nationalpark und der Region Šumava nicht realisieren lassen.

Zur Alternativenprüfung hinsichtlich inhaltlicher Anpassungen ist festzuhalten, dass eine Weiterführung der Borkenkäferbekämpfung im bisherigen flächigen Umfang bzw. eine lediglich schrittweise Reduktion der Bor-

kenkäferbekämpfung in der Fläche bis zum Jahr 2027, wie gemäß der bestehenden Nationalparkverordnung vorgesehen, hätte nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Nationalparks. Bei dieser Alternative könnten sich die ökologischen Vorteile einer sofortigen Überführung der Entwicklungszone in die Natur- und Erholungszone nicht einstellen. Die Fortführung der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen und damit nicht zuletzt auch in Teilen des Hochlagenwaldes würde zu weiteren ökologischen Belastungen in diesen Bereichen führen und der in § 3 Abs. 1 der Nationalparkverordnung festgelegten Zielsetzung, das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten, widersprechen.

Einbezogen in die Überprüfung und die abschließende Bewertung wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen von Behörden und Öffentlichkeit, auch aus der grenzüberschreitenden Beteiligung. Insgesamt sind von Behörden und Öffentlichkeit 25 Stellungnahmen eingegangen. Es wurden keine Einwände erhoben, einige Anregungen wurden abgegeben.

Von der vorgeschlagenen Einbeziehung weiterer Arrondierungsflächen der Straßenbauverwaltung im Reschbachtal wurde im Ergebnis Abstand genommen, da diese insbesondere wegen bestehender Pflegeauflagen keine potenziellen Prozessschutzflächen darstellen können und damit kein Mehrwert mit der Einbeziehung verbunden wäre.

Anregungen und Forderungen in Bezug auf das Erweiterungsgebiet, v. a. die geplanten neuen Infrastruktureinrichtungen, ein Verkehrskonzept und Besucherlenkungsmaßnahmen sowie die Konkretisierung von Maßnahmen für gefährdete Arten wie Auer- und Haselhuhn oder weitere Schutzgüter betreffend, wurde an die für die weitere Umsetzung der genannten Maßnahmen zuständige Nationalparkverwaltung weitergegeben.

Die Fragestellungen etwa zum Bestandsschutz für die Nutzung der gemeindlichen Wasserquellen oder zum Weiterbetrieb der Loipen sind gelöst

In Bezug auf die Anregung im Rahmen des weiteren Verfahrens, die Staatsstraße vom Parkplatz am Wistberg / Kreuzung Zametzersteig/Buchwaldstraße (Höhe Langlaufzentrum Finsterau) bis zur Staatsgrenze zu einer Eigentümerstraße abzustufen bzw. in das Eigentum der Nationalparkverwaltung zu überführen, um zu vermeiden, dass künftig eine hochrangig klassifizierte Straße im Schutzgebiet des Nationalparks liegt, wurden unter Einbindung der Nationalparkverwaltung alle aus straßenbaulicher Sicht vorgetragenen wesentlichen Punkte mit dem Ergebnis überprüft, dass diese einer Erweiterung nicht entgegenstehen.

Weiteren Bitten bzw. Anregungen v. a. die Einrichtung einer situativen Waldschutzzone entlang der B11 zwischen Bayerisch Eisenstein und Ludwigsthal, abhängig von den verbliebenen Fichtenanteilen und dem jeweiligen Befallsdruck, weitere räumliche und methodische Anpassungen der Borkenkäferbekämpfung einschließlich wissenschaftlicher Begleitung auf Kosten des Nationalparks und mit umfassender Beteiligung ist bereits Rechnung getragen bzw. die Anregungen werden im Rahmen der Fortschreibung des Nationalparkplanes, die dem Ordnungsverfahren nachgelagert ist, behandelt. Die Zusammenarbeit mit der Landes-

stalt für Wald und Forstwirtschaft zum Thema Borkenkäfer existiert seit Jahren und sollte fortgeführt werden, ebenso selbstverständlich die Gespräche am Runden Tisch.

Das Projekt stößt insgesamt auf eine sehr positive Resonanz, die Zustimmung kam auch bereits in der vor allem durch die Nationalparkverwaltung begleiteten Vorbereitungsphase deutlich zum Ausdruck.

Als Ergebnis der Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzziele der Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter zeigt sich auch zum Abschluss des Verfahrens, dass die neue Verordnung mit ihren absehbaren Wirkungen keine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter verursachen wird. Es wird auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinen Kollisionen mit den Erhaltungszielen der o.g. Schutzgüter kommen. Vielmehr ist absehbar, dass die neue Verordnung die Erhaltung der Schutzgüter in größerem Rahmen als bisher sicherstellt. Dies zeigt sich nicht nur bei der Prüfung von Einzelaspekten, sondern auch bei der Prüfung möglicher Wechselwirkungen. Auch im Hinblick auf mögliche grenzüberschreitende Wirkungen ist absehbar, dass die neue Verordnung dazu beitragen wird, bereits bestehende Positivwirkungen für Natur und Landschaft zu erweitern und zu sichern. Die neue Verordnung für den Nationalpark Bayerischer Wald wird keine Umweltwirkungen auslösen, die nicht mit den geltenden Zielen des Natur- und Umweltschutzes oder den Schutzzielen der einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG vereinbar wären. (vgl. *die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts, S. 58*)

II. Überwachungsmaßnahmen

Gewisse, graduelle Beeinträchtigungen können sich allenfalls durch eine verstärkte Erholungsnutzung im Bereich von Lebensräumen störungsempfindlicher Tierarten ergeben. Für bestimmte Tierarten essentielle Habitatelemente (insb. z. B. Schlafbäume für Auerhühner) sind bekannt, so dass bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Besucherlenkung getroffen werden können. Ein grundlegendes Erfordernis für Kontroll- bzw. Überwachungsmaßnahmen lässt sich daraus nicht begründen. Vorsorglich sollten jedoch die Besucherströme in den besonders sensiblen Teilen der Erweiterungsflächen so gesteuert werden, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können. (vgl. *die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen auf S. 57 des Umweltberichts*)